



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
 1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 5336335, 5336298

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zi. 83 Ge 9 Sp

Datum: 12. DEZ. 1989

20. Dez 1989

Verteilt.

Fr. Stadler
J. Bauer

Wien, 7.12.1989
 Prof. Sk/Dr. Sw/1160/89

Ganztägige-Schulformen-Stellungnahme

Zu den Entwürfen für Novellen zum SchOG, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, SchUG sowie LLDG im Zusammenhang mit o.a. Angelegenheit, BMUKS GZ. 12.690/20-III/2/89 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:

1.1 Es ist zu begrüßen, daß diese Materie nach einer langen Dauer der Schulversuche in das Regelwesen übertragen wird und dabei der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt bleibt. Weiters begrüßen wir ausdrücklich, daß Aufgabengebiet und Stellung des (Berufs)Erziehers betont werden; einem Ersetzen des Ausdrucks "Erzieher" durch "Lehrer-Erzieher" könnten wir keinesfalls zustimmen.

Die Einteilung des Betreuungssteiles in die vier Bereiche - siehe Seite 5.2 - wird begrüßt, weil dadurch der Nachmittag von unterrichtsmäßigen Einheiten freigehalten wird. Für Schüler aber, die etwas nachzuholen haben, ist die Möglichkeit dazu durch die gegenstandsbezogene Lernstunde mit dem entsprechenden Fachlehrer gegeben. Sie sollte daher auch nur dort angesetzt werden, wo sie gebraucht wird, und nicht generell vorgesehen sein.

1.2 Es fehlen aber die grundlegenden dienst- und besoldungsrechtliche Festlegungen hinsichtlich der Auswirkungen der vorliegenden Entwürfe. Diese sind im Zusammenhang mit den Novellen festzulegen; ohne diese Festlegung kann eine Zustimmung nicht erfolgen.

1.3 Der Elternbeitrag in der vorliegenden Höhe und Form wird abgelehnt; er widerspricht grundsätzlichen Aufgaben der Schule und wirkt sich sozial ungerecht aus.

1.4 Die Führung ganztägiger Schulformen ist auch im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu

ermöglichen; im besonderen verweisen wir auf die weiten Einzugsgebiete unserer Schulen und damit den hohen Anteil an zu betreuenden Fahrschülern.

2. Details:

2.1 SchOG

Artikel I Z 3 i:

Die gegenstandsbezogene Lernzeit sollte dort angeboten werden, wo ein Nachholbedarf besteht. Daraus darf keine alle Kinder des Betreuungsteiles von vornherein verpflichtende Unterrichtsveranstaltung werden.

Artikel I, Z 5:

statt "Lehrer und Erzieher" soll es heißen: "Erzieher und Lehrer". Im weiteren Satz sollen ebenfalls die Aufgaben der Erzieher vor die der Lehrer gereiht werden.

Artikel I, Z 15:

Die Schülerhöchstzahl einer Gruppe soll 15 nicht übersteigen.

Erzieherarbeit ist neben der gruppenspezifischen Tätigkeit immer mehr auf den einzelnen in seiner Individualität ausgerichtet.

2.2 Schulzeitgesetz:

Artikel I, Z 1:

Eine Stunde des Betreuungsteiles soll 50 (statt 60) Minuten umfassen.

2.3 SchUG:

Artikel I, Z 2:

statt "Lehrer und Erzieher" soll es heißen: "Erzieher und Lehrer".

Artikel I, Z 9:

Begrüßt wird die Festlegung, daß die Erziehungsarbeit vorzubereiten ist. Es muß aber gleichzeitig die Einrechnung der Vorbereitungszeit festgelegt werden.

Der Erzieher soll in den in Par. 55 (2) angeführten Angelegenheiten mit beschließender Stimme an Konferenzen teilnehmen.

Artikel I, Z 10:

statt "in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird" soll es heißen "in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung ..."

2.4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**Artikel I, Z 1:**

im Par. 48 (7) soll im 1. Satz eingefügt werden: ... durch Verordnung oder im begründeten Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

3. Weiters ersuchen wir, bei der Änderung des SchOG folgendes zu berücksichtigen:

3.1 Das SchOG sieht derzeit nicht die Möglichkeit der Führung von Lehrgängen für Berufstätige am Abend für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik vor. Diese Lehrgänge müßten auch für Sonderkindergärtner- und -kindergärtnerinnen vorgesehen werden.

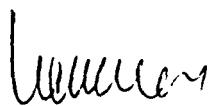
3.2 Abschnitt III, Par. 103 (2) SchOG:

Nach : "zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen" wäre zu ergänzen:

Zur Unterstützung kann ein Internat (Übugsinternat) für die Schülerinnen und Schüler dieser Anstalt geführt werden.

Begründung: Derzeit wird für eine Anstalt, die diesen zusätzlichen Schwerpunkt gewählt hat, die Bewilligung erteilt. Es geht aber um die gesetzliche Anerkennung dieser Schwerpunktmöglichkeit im Rahmen der Ausbildung.

Für die Bundessektion



**Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender**